

Synopse**Revision Parlamentsrecht**

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: **31** | 70

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	Geschäftsordnung des Kantonsrates, (GOKR)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom, beschliesst:</i>	
	I.	
	Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. März 2015 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt ge- ändert:	
Geschäftsordnung des Kantonsrates	Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR)	
vom 16. März 2015		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>gestützt auf die §§ 11 Absatz 2, 20 Absätze 4h und 5, 51, 52 Absatz 1, 84a Absatz 5 und 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976¹, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 2014²,</p>		
<p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>§ 1 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede.</p>	<p>¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede. <u>Sofern das jüngste Mitglied bereits einmal die Rede hielt, geht diese Aufgabe an das zweitjüngste Mitglied über.</u></p>	
<p>§ 16 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll wird grundsätzlich durch die Parlamentsdienste aufgenommen. Ausnahmsweise kann der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin im Zusammenhang mit fachspezifischen Ausführungen Expertinnen oder Experten des Departementes für die Protokollführung beiziehen.</p> <p>² Im Protokoll werden die Voten in Bezug auf die Anträge, Empfehlungen und Begründungen so weit festgehalten, als sie zum Verständnis nötig sind.</p> <p>³ Werden die Voten für die Protokollierung auf Tonträger aufgenommen, werden sie nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.</p>		

¹ SRL Nr. [30](#)

² KR 2015 16

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>4 In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version, externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post Auszüge, die mit dem Vermerk «vertraulich» gekennzeichnet sind.</p>	<p>4 In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates <u>und des Regierungsrates</u> Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version, externe <u>Externen</u> Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>Teilnehmern werden Auszüge per Post</u> Auszüge, die mit dem Vermerk «vertraulich» gekennzeichnet sind <u>zugestellt, eine elektronische Zustellung ist zulässig, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt werden kann.</u></p>	
<p>§ 32 Sessions- und Sitzungsdauer</p> <p>1 Eine Session dauert in der Regel zwei Tage (Montag und Dienstag). In den Monaten September und Dezember umfasst sie drei Tage, wobei jeweils der Montag der Folgewoche hinzukommt.</p> <p>2 Die Sitzungen dauern jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.</p>	<p>1 Eine <u>Die</u> Session dauert in der Regel zwei Tage (Montag und Dienstag). In den Monaten September und Dezember <u>Oktober</u> umfasst sie drei Tage, wobei jeweils der Montag der Folgewoche hinzukommt.</p> <p>2 Die Sitzungen dauern jeweils <u>in der Regel</u> von 9 bis 12 Uhr und von 14 <u>13.30</u> bis 18 <u>17.30</u> Uhr. <u>Die Geschäftsleitung entscheidet über Ausnahmen.</u></p>	
<p>§ 42 Worterteilung</p> <p>1 Wünscht ein Ratsmitglied das Wort, bedient es die Wortmeldetaste des elektronischen Abstimmungssystems.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Wenn das Geschäft durch eine Kommission vorberaten wurde, erhalten zuerst die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und die Mitglieder der Kommission das Wort. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher sowie die Mitglieder des Regierungsrates erhalten das Wort direkt vom Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsrates.</p> <p>³ Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Mitglieder des Regierungsrates sowie Mitglieder, die einen Ordnungsantrag stellen wollen, erhalten das Wort sofort, wenn sie es verlangen.</p> <p>⁴ Im Übrigen erteilt der Präsident oder die Präsidentin das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.</p>	<p>⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder <u>und bei Fraktionserklärungen der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin</u> zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.</p>	
	<p>§ 47a Fraktionserklärungen</p> <p>¹ Erklärungen im Namen der Fraktion sind vom Fraktionspräsidenten oder von der Fraktionspräsidentin abzugeben, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin. Fraktionserklärungen sind zu jedem Zeitpunkt der Diskussion möglich, es besteht keine Redezeitbeschränkung.</p>	
<p>§ 74 Einreichung der Vorstösse; Dringlichkeit</p> <p>¹ Die Vorstösse sind elektronisch einzureichen. Die Unterschriften sämtlicher unterzeichnender Ratsmitglieder sind unverzüglich beizubringen.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Freitagmorgen, 6 Uhr, vor der Session.</p> <p>³ Motionen und Postulate von Kommissionen zu traktandierten Sachgeschäften unterliegen nicht dem Dringlichkeitsverfahren und werden zusammen mit dem Sachgeschäft behandelt.</p>	<p>² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Freitagmorgen, 6<u>Donners-</u><u>tagnachmittag, 14</u> Uhr, vor der Session.</p>	
<p>§ 75 Kriterien für die dringliche Behandlung</p> <p>¹ Beim Antrag auf dringliche Behandlung sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:</p> <p>a. Das Thema hat ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht, sodass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Kantonsrates erwartet.</p> <p>b. Das Anliegen erträgt keinen Aufschub, weil es in einer späteren Session wegen Zeitablauf gegenstandslos würde.</p> <p>c. Das Anliegen kann nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden (Ausnahme § 74 Abs. 3).</p> <p>d. Das Anliegen tangiert kein laufendes Verfahren.</p> <p>e. Das Anliegen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Luzern.</p>	<p>¹ Beim<u>Für einen Antrag auf dringliche Behandlung sind die</u>müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien ausschlaggebend<u>vorliegen:</u></p>	
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009 (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:	
	§ 4a Betreuungsbeiträge ¹ Den Mitgliedern des Kantonsrates kann auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen für die Angestellten des Kantons ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zugesprochen werden. Dabei entspricht das Kantonsratsmandat einem Pensum von 20 Prozent.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	